

Wirksame Einwilligung?

Behandlung von Menschen mit Behinderung

Das Thema Inklusion betrifft fast alle gesellschaftlichen Belange und macht auch vor der zahnmedizinischen Versorgung nicht halt. Gerade Menschen mit Behinderungen benötigen häufig besondere Unterstützung zur Herstellung und zum langfristigen Erhalt der Zahngesundheit. Für die behandelnden Zahnärzte/-innen ist dabei auch ein Blick auf die rechtliche Seite der Behandlung wichtig.



Quelle: Rido/shutterstock.com

Besondere Bedürfnisse

Die besonderen Aspekte der Behandlung von Menschen mit Behinderungen sind ebenso vielfältig wie die Arten der Behinderungen. So können bei körperlichen Einschränkungen der Patienten die barrierefreie Gestaltung der Praxis und die ergonomische Lagerung während der Behandlung eine Rolle spielen und es kann sich die Frage nach der Verordnung von Krankenfahrten stellen. Haben die Patienten einen Pflegegrad oder beziehen Eingliederungshilfe, besteht möglicherweise ein Anspruch auf besondere Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 22 a SGB V, welche von der Zahnärztin der Krankenkasse gesondert zu melden sind.

Bei der Behandlung von Menschen mit geistigen Behinderungen kommen andere Herausforderungen hinzu. Um auf die Patienten und etwaige Ängste einzugehen, ist häufig mehr Zeit als üblich für eine Behandlung einzuplanen. Nicht selten wird eine Behandlung unter Narkose erforderlich. Bei allen Eingriffen haben die behandelnden Zahnärzte/-innen drauf zu achten, dass der Patient aufgeklärt wurde und eine wirksame Einwilligung in

die Behandlung vorliegt. Doch inwieweit kann der Patient selbst die Aufklärung verstehen und selbst einwilligen?

Aufklärung der Patienten

Neben der medizinischen Versorgung ist eine der Hauptpflichten der Zahnärztin die Aufklärung der Patienten. Damit wird das elementare Selbstbestimmungsrecht der Patienten gewahrt. Nur ein Patient, der rechtzeitig weiß, welcher Eingriff an ihm vorgenommen werden soll, warum und wie der Eingriff erfolgen wird und welche Risiken damit verbunden sind, kann wirksam in die Behandlung einwilligen oder sich dagegen entscheiden.

Neben den in § 630 c BGB normierten Informationspflichten enthält § 630 e BGB die Anforderungen an die klassische, ordnungsgemäße Einwilligungsaufklärung, wie sie in § 630 d Abs. 2 BGB für eine wirksame Einwilligung vorausgesetzt wird. Der Patient ist frühzeitig mündlich über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang,

Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie sowie mögliche Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlungsmethode.

Einwilligung in eine zahnärztliche Maßnahme

Wirksam in einen Eingriff einwilligen kann nur, wer in der Lage ist Art, Bedeutung und Tragweite der zahnärztlichen Maßnahme zu erfassen, also die erfolgte Aufklärung zu verstehen. Diese Fähigkeit kann bei Menschen mit geistigen Behinderungen eingeschränkt sein oder völlig fehlen.

Anders als die Geschäftsfähigkeit, die beispielsweise für die wirksame Vereinbarung von Privatleistungen erheblich ist, ist die Einwilligungsfähigkeit weniger eng gefasst.

Auch ein geistig eingeschränkter Patient kann in der Lage sein, den Inhalt einer konkret geplanten Behandlungsmaßnahme und deren Folgen für sich zu erkennen. Im Hinblick auf das für jeden geltende Selbstbestimmungsrecht können und müssen auch Patienten mit geistigen Behinderungen in dem ihnen möglichen Ausmaß selbst in eine Behandlung einwilligen. Die Möglichkeiten dazu variieren von Patient zu Patient und häufig auch von Eingriff zu Eingriff. Die erste Beurteilung, ob eine wirksame Einwilligung möglich ist, liegt bei der behandelnden Zahnärztin. Es ist also unerlässlich sich möglichst schon im Vorfeld ein Bild von dem Gesamtzustand des Patienten zu machen.

Kommt die Zahnärztin zu dem Ergebnis, dass der Patient ohne Weiteres einwilligungsfähig ist, ist die Zustimmung eines Betreuers oder sonst Bevollmächtigten für den geplanten Eingriff nicht notwendig, denn die Betreuung führt nicht zur Entmündigung des Betreuten. Dieser darf im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin selbst entscheiden und wirksam einwilligen.

Ergeben sich Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten und ist eine Betreuung oder Vollmacht für die Gesundheitsversorgung eingerichtet, ist vor dem jeweiligen Eingriff die Zustimmung des Betreuers oder des Bevollmächtigten einzuholen.

Mitwirkung eines Betreuers

Ist ein Patient mit geistiger Behinderung nicht oder nur bedingt einwilligungsfähig, wurde meist bereits eine Betreuung eingerichtet. Der jeweilige Betreuer kann und muss sich durch seinen Betreuungsaus-

weis legitimieren. Aus diesem geht auch hervor, für welche Bereiche er mitentscheidet. Für die zahnärztliche Betreuung sind die Bereiche „Gesundheitsversorgung“ und – im Hinblick auf den Abschluss von Behandlungsverträgen – „Vermögenssorge“ relevant. Betreuer können Angehörige oder auch Berufsbetreuer sein. Regelmäßig keine Betreuungsvollmacht haben die Mitarbeiter von Behinderteneinrichtungen, die häufig die Patienten begleiten. Als Behandlerin tut man also gut daran, sich grundsätzlich den Betreuungsausweis vorlegen zu lassen.

Folgen einer unwirksamen Einwilligung

Fehlt es an der Einwilligungsfähigkeit des Patienten und ist kein Betreuer oder sonst Bevollmächtigter bestellt oder erreichbar, so darf die Behandlung nicht durchgeführt werden.

Denn jeder zahnärztliche Eingriff stellt grundsätzlich eine Körperverletzung dar. Ohne die vor dem Eingriff durchgeführten

Aufklärungsgespräche und der darauf beruhenden sogenannten rechtfertigenden Einwilligung macht sich die Behandlerin strafbar. Als Folge eines solchen rechtswidrigen Eingriffs verliert sie zudem ihren Honoraranspruch. Ist der Eingriff dann auch noch kausal für spätere Gesundheitsschäden, können sich hieraus zusätzlich weitreichende zivile Schadensersatzforderungen ergeben.



Nadine Ettlting

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Im Atzelnest 5
61352 Bad Homburg
www.medizinanwaelte.de
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de